



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

18.06.2018

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018, Frage Nr. 146 gestellt durch die Stadtverordnete Frau Forßbohm (Fraktion L&P)

Frage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 9.3.2018 das so genannte „fortgeschriebene Nutzungskonzept“ für die Liegenschaft „American Arms Hotel“ zur Kenntnis genommen. Es sieht vor, den ursprünglich geplanten Anteil von Eigentumswohnungen zu erhöhen und den Bau von Studentenwohnungen „nachrangig“ zu betrachten. Für die ca. 35 geplanten geförderten Wohnungen gewährt die BImA Kaufpreisabschläge für das Grundstück von 25.000 Euro pro Wohneinheit.

Ich frage den Magistrat:

Welche Kaufpreisabschläge gewährt die BImA für studentisches Wohnen

- a) im Falle von Einzelappartements
- b) im Falle von studentischen Wohngemeinschaften?

Die Frage der Frau Stadtverordnete Forßbohm beantworte ich wie folgt:

Kaufpreisabschläge gewährt die BImA lediglich, wenn die Kommune verbindlich eine verbilligungsfähige Nutzungsart zusichert. Verbilligungsfähigen Nutzungsarten sind in der Verbilligungsrichtlinie der BImA definiert. Sie gilt gleichermaßen für alle Städte und Gemeinden im Bundesgebiet. Für sich genommen stellt studentisches Wohnen keine verbilligungsfähige Nutzung dar. Somit gewährt die BImA für studentisches Wohnen auch keinerlei Kaufpreisabschläge. Dies gilt sowohl für die Errichtung von Einzelappartements für Studenten als auch für Wohnformen wie studentische Wohngemeinschaften.